

## 5. Schweizerischer Bankverein, Notiz vom 26. Oktober 1970

Notiz des Schweizerischen Bankvereins zuhanden von Präsident Schweizer betreffend der Verwendung nicht abgehobener Vermögenswerte für gemeinnützige Institutionen (vergleiche Kapitel 6.4.4).

26. Oktober 1970 Sto/rk

Herrn Präsident Dr. S. Schweizer

Nicht abgehobene Vermögenswerte

Die Frage, wie während langer Zeit nicht abgehobene Vermögenswerte, bei denen man annehmen muss, dass ein Ansprecher nicht mehr vorhanden ist, gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden können, hat unsere Bank schon viel beschäftigt. Da in der Öffentlichkeit immer wieder phantastische Zahlen über solche «nicht abgehobene Schätze in den Tresors der Banken» auftauchen, haben wir uns bemüht, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um diese Vermögenswerte gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. –

In einer Klasse der Zürcher Mädchen-Oberschule wurde das Problem diskutiert, wobei übereinstimmend die Meinung zum Ausdruck kam, dass die Bankdirektoren von Zeit zu Zeit diese Vermögenswerte unter sich aufteilen würden. Da eines dieser Mädchen die Tochter eines unserer Direktoren war, stellte es am Mittagstisch die Frage: «Vater, wie viel bekommst Du bei dieser Verteilung?».

Tatsächlich ist aber die Zuführung an gemeinnützige Institutionen der in Rede stehenden Vermögenswerte – die nach den Abklärungen des Schweizerischen Bankvereins eine verhältnismässig geringe Summe ausmachen – aus rechtlichen Gründen nicht sehr einfach.

Man sieht gelegentlich etwa in amtlichen Publikationsorganen einen Aufruf von Kantonal- oder Lokalbanken betreffend langjährig nicht mehr präsentierte Sparhefte; sofern es sich dabei um Inhaberhefte handelt, hat die Publikation der Sparheftnummer natürlich keinen Sinn. Andererseits ist bei Namenssparheften die Publikation wegen Verletzung des Bankgeheimnisses nicht ganz unproblematisch und eine Publikation im Ausland kommt nicht in Frage. – Dieser letztere Gesichtspunkt trifft namentlich zu bei Depots und Kontos, die bei den Handelsbanken und andern berufsmässigen Vermögensverwahrern unterhalten werden.

Nun muss man wissen, dass das Eigentum an sich überhaupt nicht verjährt, und dass auch bei Forderungen die Verjährung erst zu laufen beginnt, wenn von seiten der kontoführenden Bank die Kündigung ausgesprochen und dem Kunden bekanntgegeben wurde.

Unser Institut hat deshalb durch einen Gutachter die Möglichkeiten, die langjährig nicht abgehobenen Vermögenswerte zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, abklären lassen. Aber auch von dieser Seite konnte ein sicherer Weg nicht aufgezeigt werden: man hat davon gesprochen, diese Vermögenswerte beim Gericht zuhanden wessen Recht zu deponieren. Aber auch das ist keine Lösung, sondern verschiebt das Depositum von der Bank auf die Gerichtskasse.



Eine Beerbung durch den Staat im Sinne von Art. 466 ZGB könnte höchstens bei Deponenten mit Wohnsitz in der Schweiz in Frage kommen. Bei den Grosshandelsbanken handelt es sich aber meistens um ausländische Deponenten.

Unser Institut hat schon verschiedentlich auf eigene Veranlassung Recherchen unternommen, die heute Berechtigten ausfindig zu machen. Im übrigen zeigt es sich, dass gerade in unserer Zeit der grossen Bevölkerungsbewegung oft nach vielen Jahren Ansprecher auftauchen, um nicht abgehobene Guthaben abzuheben.

Es liegt auf der Hand, dass gelegentlich diese Frage gesetzlich geregelt werden muss, um die Banken vor allfälligen Verantwortlichkeitsansprüchen zu bewahren, falls sie diese Vermögenswerte gemeinnützigen Zwecken zugeführt haben, ähnlich wie man bei der Gesetzgebung über jüdische Vermögen die Banken von der Haftung befreit hat.

Inzwischen legt jedenfalls unser Institut grossen Wert darauf, diese Vermögenswerte allfälligen Ansprechern zu erhalten und damit auch unsere Klientschaft im allgemeinen vor Beunruhigung zu bewahren.

*Quelle:* Archiv UBS, Bestand SBV, 950 010.005; siehe S. 313, Anm. 208.